

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Keine Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG | 4 Regionaler Markt ist entscheidend |
| 2 Rechtskrafterstreckung gem. § 124 Abs. 1 VVG zugunsten des Halters | 5 Steuernachteile auch bei gemeinsamer Veranlagung vom Schadensersatz umfasst |
| 3 Gericht muss weiteres Sachverständigengutachten ermöglichen | 6 Kein Anspruch auf Notwegerecht für Zufahrt |
| 3 Keine Haftung wegen von Wiesentraktor hochgeschleuderten Steins | 6 Zur Anwendbarkeit deutschen Rechts bei EU-Auslandsberührung |
| 4 Keine generelle Anspruchskürzung, sondern Anrechnung der fiktiven Einkünfte | 7 Vom Sachverständigen ermittelter Geldbetrag nicht verbindlich |

Klarstellungen zum Umfang der Schadensersatzansprüche

Jenseits der zahlreichen „Dieselfälle“, mit welchen der Bundesgerichtshof im Jahre 2021 intensiv befasst war, hat der VI. Zivilsenat in mehreren Fällen Gelegenheit gefunden, in streitigen Fragen zum Umfang des Schadensersatzes bei Verkehrsunfällen Stellung zu nehmen: Wie bestimmt sich der fiktive Restwert bei einem nicht reparierten Fahrzeug? Wie kann man die vom Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten bestreiten? Wird der Anspruch auf Verdienstausfall gekürzt, wenn sich der Geschädigte keiner Therapie unterzieht? Wie verhält es sich mit dem „Steuerschaden“ einer Geschädigten, die mit ihrem Ehegatten zusammen steuerlich veranlagt wird?

Auf all diese Fragen hat der Bundesgerichtshof Antworten gefunden, welche zahlreiche künftige Rechtsstreitigkeiten prägen werden und man muss kein Prophet sein, um festzustellen, dass es immer wieder neue Fragen gibt, welche einer Wegweisung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung harren. Wir freuen uns, wenn wir Sie mit diesem Newsletter über die aktuellen Entscheidungen informieren können. Mit einem Klick auf das Aktenzeichen gelangen Sie zu der jeweiligen Entscheidung im Volltext. Anregungen zu diesem Newsletter oder zu den anderen Übersichten aus unserem Hause nehmen wir unter newsletter@bgh-anwalt.de gerne entgegen. Mit einem Klick auf das jeweilige Aktenzeichen gelangen Sie zur Entscheidung im Volltext.

Fahrer eines fremden Fahrzeugs beschädigt damit sein eigenes

Keine Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG

Haftung nach § 8 Nr. 2 StVG ausgeschlossen

Um einem Rollstuhlfahrer ein leichteres Einsteigen zu ermöglichen, hatte ein Fahrzeugführer das Fahrzeug des Behinderten aus einer Parklücke ausgeparkt, die Kontrolle über das Fahrzeug verloren und dabei sein eigenes Fahrzeug beschädigt. Der Bundesgerichtshof hat die Halterhaftung des § 7 Abs. 1 StVG aufgrund des Haftungsausschlusses in § 8 Nr. 2 StVG verneint.

Nach § 8 Nr. 2 StVG gelte § 7 StVG nicht, wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig gewesen sei. § 8 Nr. 2 StVG erfasse Personen, die durch die unmittelbare Beziehung ihrer Tätigkeit zum Betrieb des Kraftfahrzeugs den von ihm ausgehenden be-

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, der Wandel des Straßenverkehrs vollzieht sich in Karlsruhe nahezu vor der Haustür. In einem Stadtteil fährt ein autonomer Shuttlebus und im Raum Karlsruhe befindet sich



ein großes Testfeld für autonomes Fahren, in welches Autobahnabschnitte genauso eingebunden sind wie innerstädtische Strecken.

Allerdings bekommt man über generelle Hinweisschilder hinaus nicht mit, ob gerade irgendwo ein autonomes Fahrzeug unterwegs ist, was ebenso beruhigend wirken kann wie die Tatsache, dass zur Sicherheit auch im autonomen Fahrzeug immer Personal an Bord ist. Als Krönung zu allem wurde vor kurzem die Karlsruher U-Bahn in Betrieb genommen und die Straßenbahn aus der Innenstadt verbannt, so dass in der Stadt des Laufraderfinders Karl Drais das Zentrum wieder von den Fahrrädern und Fußgänger(inne)n zurückerobert wird. Mit dem Verkehr wird auch das Verkehrsrecht uns immer wieder neue Herausforderungen bieten. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute zu Weihnachten und zum Neuen Jahr. Weitere Newsletter finden Sie unter www.bgh-anwalt.de.

Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

sonderen Gefahren stärker ausgesetzt seien als die Allgemeinheit, auch wenn sie nur aus Gefälligkeit beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig geworden seien. Der Haftungsausschluss nach § 8 Nr. 2 StVG erfasse daher auch den Schaden am eigenen Pkw des Fahrzeugführers. Nach ihrem Wortlaut gelte die Vorschrift nicht nur für Personenschäden. Verletzter im Sinne des § 8 Nr. 2 StVG könne auch der Eigentümer oder Besitzer einer beschädigten Sache sein.

Der Sinn und Zweck des gesetzlichen Haftungsausschlusses, den erhöhten Schutz der Gefährdungshaftung nicht demjenigen zuteil werden zu lassen, der sich durch seine Tätigkeit den besonderen Gefahren des Kraftfahrzeugbetriebs freiwillig aussetze, stehe der Anwendung der Vorschrift nicht entgegen. Der Fahrzeugführer habe durch das Manövrieren sein von ihm auf demselben Parkplatz abgestelltes eigenes Fahrzeug bewusst der Betriebsgefahr des von ihm selbst geführten Kraftfahrzeugs ausgesetzt.

BGH, Urteil vom 12. Januar 2021 – VI ZR 662/20

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Auch bei fehlender Aktivlegitimation im Vorprozess

Rechtskrafterstreckung gem. § 124 Abs. 1 VVG zugunsten des Halters

BGH zum Verhältnis Fahrer – Halter – Haftpflichtversicherer

In einem Rechtsstreit aus einem Verkehrsunfall hatte die Eigentümerin des beschädigten Fahrzeugs zunächst den Fahrer und den Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Fahrzeugs verklagt. Die Klage war abgewiesen worden, weil die Geschädigte ihre Eigentümerstellung nicht beweisen konnte. Sie verklagte sodann den Halter des Fahrzeugs. Der Bundesgerichtshof wies die Klage unter Hinweis auf § 124 Abs. 1 VVG ab.

Nach dieser Vorschrift wirke ein rechtskräftiges Urteil, durch das festgestellt werde, dass dem Dritten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nicht zustehe, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherer ergehe, auch zugunsten des Versicherungsnehmers, und wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherungsnehmer ergehe, auch zugunsten des Versicherers. Über den Wortlaut des Gesetzes hinaus betreffe die Bindungswirkung der rechtskräftigen Klageabweisung auch das Verhältnis des (Mit-)Versicherten (Fahrer) zum Versicherer und umgekehrt.

Für den entschiedenen Fall, in welchem zunächst die Klage gegen den Versicherer abgewiesen worden sei, sei eine Klage gegen den Halter dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer zumindest auch wegen der Halterhaftung erfolglos in Anspruch genommen worden sei. Die Rechtskrafterstreckung gelte zudem auch dann, wenn der Dritte mit seinem Begehren auf Schadensersatz gegen den Versicherer (nur) deshalb unterlegen sei, weil er seine Aktivlegitimation nicht nachweisen könne. Die Abweisung einer Klage wegen fehlender Aktivlegitimation sei, anders als etwa eine Abweisung wegen fehlender Prozessführungsbefugnis, eine solche aus materiell-rechtlichen Gründen. Es werde mit ihr im Sinne von § 124 Abs. 1 VVG entschieden, "dass dem Dritten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nicht zusteht."

BGH, Urteil vom 27. April 2021 – VI ZR 883/20

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsatz:

Zur Reichweite des Ausschlusses der Haftung des Halters eines Kraftfahrzeuges nach § 7 Abs. 1 StVG, wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeuges tätig war (hier: Beschädigung des eigenen Pkw des Fahrzeugführers).

Leitsätze:

1. Ist die Direktklage eines Dritten gegen den Versicherer und den Fahrer rechtskräftig abgewiesen worden, ist eine Klage gegen den Halter gemäß § 124 Abs. 1 VVG dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer zumindest auch wegen der Halterhaftung erfolglos in Anspruch genommen worden war.

2. Die Rechtskrafterstreckung gemäß § 124 Abs. 1 VVG erfolgt auch dann, wenn der Dritte mit seinem Begehren auf Schadensersatz gegen den Versicherer (nur) deshalb unterlegen ist, weil er seine Aktivlegitimation nicht nachweisen konnte.

Auffahrunfall auf Sommerrodelbahn

Gericht muss weiteres Sachverständigen-gutachten ermöglichen

BGH erkennt Verstoß gegen Grundrecht auf rechtliches Gehör

Auf einer Sommerrodelbahn war die Fahrerin eines Rodels auf den vor ihr stehenden Rodel aufgefahren, dessen Fahrer vom Aufprall eine Platzwunde davontrug. Nachdem ein unfallanalytisches Gutachten vorlag, beantragte der Geschädigte weiterhin die Einholung eines biomechanischen Gutachtens, um eine Anstoßgeschwindigkeit von mehr als 7 km/h nachzuweisen. Landgericht und Berufungsgericht hatten die Einholung des Gutachtens mit dem Hinweis unterlassen, dass ein solches Gutachten eine höhere als die im unfallanalytischen Gutachten mit 7 km/h berechnete Anstoßgeschwindigkeit mangels belastbarer Anknüpfungstatsachen nicht beweisen könne. In dieser Ablehnung sah der Bundesgerichtshof ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG).

Bei seiner Beurteilung des beantragten biomechanischen Sachverständigengutachtens als offensichtlich ungeeignet habe das Berufungsgericht den wesentlichen Kern des Parteivorbringens nicht in Erwägung gezogen und eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung vorgenommen. Das Gericht habe dem unter Beweis gestellten Vorbringen wegen seiner bereits gewonnenen Überzeugung kein Gewicht mehr beigemessen. Dabei habe das biomechanische Gutachten gerade an der vom gerichtlichen Sachverständigen festgestellten Kollisionsgeschwindigkeit anknüpfen sollen, zumal der erstinstanzliche Gutachter seine Einschätzung der möglichen Verletzungsfolgen gerade vorbehaltlich eines biomechanischen Gutachtens abgegeben habe.

BGH, Beschluss vom 11. Mai 2021 – VI ZR 1206/20

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

„Kraftfahrzeug mit Arbeitsfunktion“

Keine Haftung wegen von Wiesentraktor hochgeschleuderten Steins

BGH argumentiert mit Schutzbereich des § 7 StVG

Beim Mäheinsatz durch einen von einem Traktor angetriebenen Kreiselmäher auf einer als Weideland genutzten Wiesenfläche war eine auf dem angrenzenden Grundstück befindliche Person durch einen hochgeschleuderten Stein am Auge schwer verletzt worden. Der Bundesgerichtshof verneinte eine Haftung des Fahrzeughalters. Ein Schaden sei dann "bei dem Betrieb" eines Kraftfahrzeugs i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt hätten, d.h. wenn bei der gebotenen wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug (mit)geprägt worden sei. Bei Kraftfahrzeugen mit Arbeitsfunktionen sei es erforderlich, dass ein Zusammenhang mit der Bestimmung des Kraftfahrzeuges als eine der Fortbewegung und dem Transport dienende Maschine (vgl. § 1 Abs. 2 StVG) bestehe. Eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG entfalle, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kraftfahrzeuges keine Rolle mehr spiele und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt werde.

Das im entschiedenen Fall verwirklichte Risiko falle nicht in den Schutzbereich des § 7 StVG, weil nicht die Bestimmung des Traktors als eine der Fortbewegung und dem Transport dienende Maschine, sondern vielmehr die Funktion des Kraftfahrzeuges als Arbeitsmaschine im Vordergrund gestanden habe, so dass der Schadensablauf nicht durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges geprägt worden sei.

BGH, Urteil vom 21. September 2021 – VI ZR 726/20

Leitsatz:

Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet (hier: zu Unrecht unterbliebene Einholung eines Sachverständigengutachtens wegen offensichtlicher Ungeeignetheit des Beweismittels).

Leitsatz:

Zur Reichweite der Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs mit Arbeitsfunktion nach § 7 Abs. 1 StVG (Schadensverursachung durch einen von einem Traktor angetriebenen Kreiselmäher beim Mähen einer als Weideland genutzten Wiesenfläche; Anschluss an Senatsurteil vom 24. März 2015 - VI ZR 265/14, VersR 2015, 638).

Schadensminderungspflicht nach Verkehrsunfall durch unterlassene Therapie

Keine generelle Anspruchskürzung, sondern Anrechnung der fiktiven Einkünfte

Beweislast liegt beim Schädiger

Der Bundesgerichtshof befasste sich mit der Frage, inwieweit der aufgrund eines Verkehrsunfalls zu gewährende Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls herabgesetzt werden kann, wenn der Geschädigte keine psychiatrische Behandlung zur Wiederherstellung seiner Arbeitskraft in Anspruch genommen hat. Im Falle einer die Arbeitskraft beeinträchtigenden Gesundheitsverletzung obliege es dem Verletzten als Ausfluss der Schadensminderungspflicht, seine verbliebene Arbeitskraft in den Grenzen des Zumutbaren so nutzbringend wie möglich zu verwerten. Er müsse zur Heilung oder Besserung seiner Schädigung die sich nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft darbietenden Mittel anwenden. Voraussetzung dieser Obliegenheit sei, dass dem Geschädigten der Einsatz seiner Arbeitskraft in einer bestimmten Berufstätigkeit zugemutet werden könne und eine Prognose ergebe, dass ihm das bei entsprechender Anstrengung am Arbeitsmarkt auch mit Erfolg gelinge oder gelungen wäre.

Verstöße der Geschädigte gegen die Schadensminderungspflicht, indem er es unterlasse, obliegenheitsgerechte Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Arbeitskraft zu ergreifen und einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen, seien die erzielbaren fiktiven Einkünfte auf den Schaden anzurechnen. Eine quotenmäßige Anspruchskürzung komme grundsätzlich nicht in Betracht, weil sie im Einzelfall zu sachwidrigen Ergebnissen führen könne. Der Schädiger müsse beweisen, dass es dem Verletzten möglich und zumutbar gewesen sei, seine Krankheit zu behandeln und seine Arbeitskraft mit Gewinn einzusetzen. Den Verletzten treffe eine sekundäre Darlegungslast. Er müsse darlegen, was er unternommen habe, um seine Gesundheit zu verbessern und Arbeit zu finden.

BGH, Urteil vom 21. September 2021 – VI ZR 91/19

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Fiktive Bestimmung des Restwertes bei nicht repariertem Fahrzeug

Regionaler Markt ist entscheidend

BGH zum Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB

Der Bundesgerichtshof hat Kriterien aufgestellt, wie der Restwert eines nicht reparierten Unfallfahrzeuges zu bestimmen ist. Ein Versicherungsnehmer, der auf eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs nach den strengen Vorgaben in A.2.6.2 Buchst. a, erster Spiegelstrich AKB verzichte, solle wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, ein gleichwertiges Gebrauchtfahrzeug anzuschaffen. Regulierungsgrundlage sei der Wiederbeschaffungswert, von dem sich der Versicherungsnehmer denjenigen Betrag abziehen lassen müsse, den er aus der Veräußerung des beschädigten oder zerstörten Fahrzeugs erlangen und mithin für die Wiederbeschaffung einsetzen könnte. Maßgebend für die Bestimmung dieses Restwertes sei allein der Betrag, der dem Versicherungsnehmer aus einer solchen Veräußerung am Ende verbleibe.

Die hieran zu stellenden Anforderungen seien anhand der Auslegung der vereinbarten Versicherungsbestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Maßstäbe des Versicherungsvertragsrechts zu ermitteln. Die Auslegung ergebe, dass lediglich der regionale Markt für den Kauf solcher Fahrzeuge am Sitz des Versicherungsnehmers in den Blick genommen werden müsse.

Leitsätze:

1. Verstößt der Geschädigte gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht, weil er es unterlässt, einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen, sind die erzielbaren (fiktiven) Einkünfte auf den Schaden anzurechnen. Eine quotenmäßige Anspruchskürzung kommt grundsätzlich nicht in Betracht (Festhalten an Senatsurteil vom 26. September 2006 - VI ZR 124/05, NJW 2007, 64, 65 juris Rn. 9).
2. Unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB wird regelmäßig für die Zumutbarkeit einer stationären psychiatrischen oder mit belastenden Nebenwirkungen behafteten medikamentösen Behandlung zur Wiederherstellung oder jedenfalls Verbesserung der unfallbedingt beeinträchtigten Arbeitskraft auch die sichere Aussicht einer wesentlichen Besserung zu fordern sein (Fortschreibung von Senatsurteilen vom 15. März 1994 - VI ZR 44/93, NJW 1994, 1592, 1593 und vom 14. März 1989 - VI ZR 136/88, VersR 1989, 635).

Leitsatz:

Wird ein kaskoversichertes Fahrzeug, welches bei einem Unfall beschädigt oder zerstört wurde, nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder kann der Versicherungsnehmer nicht durch eine Rechnung die vollständige Reparatur nachweisen, so ist, wenn sich der Versicherungsnehmer entschließt, das beschädigte oder zerstörte Fahrzeug nicht zu veräußern, bei der fiktiven Bestimmung des Restwertes des Fahrzeugs lediglich der regionale Markt für den Kauf solcher Fahrzeuge am Sitz des Versicherungsnehmers in den Blick zu nehmen.

Maßgeblich seien die eigenen Interessen eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers. Diese Interessen gingen dahin, den Restwert danach zu bestimmen, wie ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Betroffener in seiner Lage ohne Hilfe des Versicherers das unfallgeschädigte Fahrzeug veräußert hätte. Dabei werde es der durchschnittliche Versicherungsnehmer mangels einer entgegenstehenden Regelung in den AKB für nicht zumutbar erachten, einen Kaufvertrag mit einem ihm unbekanntem Händler abzuschließen, dessen Seriosität er nicht überprüfen könne. Sein Interesse gehe vielmehr dahin, sein Fahrzeug gegebenenfalls in einer Art und Weise zu veräußern, die keinen großen logistischen Aufwand erfordere und im Konfliktfall Streitigkeiten ortsnah auszutragen. Hieran ändere auch der Umstand nichts, dass sich der Onlinehandel mit beschädigten Fahrzeugen mittlerweile ausgeweitet habe. Denn dieser sei mit erhöhten Risiken behaftet.

BGH, Urteil vom 14. April 2021 – IV ZR 105/20

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Verdienstaufschlagschaden nach Verkehrsunfall

Steuernachteile auch bei gemeinsamer Veranlagung vom Schadensersatz umfasst

BGH konkretisiert Rechtsprechung zum „Steuerschaden“

Der Bundesgerichtshof hat Kriterien zur Berechnung des Steuerschadens bei Ersatz des Verdienstaufschlags einer verheirateten Person aufgestellt. Nach § 249 Abs. 2 Satz 1, § 252 Satz 1 BGB könne, wenn wegen Verletzung einer Person Schadensersatz zu leisten sei, der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen, wovon auch der entgangene Gewinn umfasst sei. Bei einer zusammen mit ihrem Ehegatten zur Einkommensteuer veranlagten Geschädigten bedeute dies, dass die Geschädigte von dem Schädiger, der ihr neben entgangenem Nettoverdienst die darauf anfallenden Steuern zu ersetzen habe, den Einkommensteuerbetrag ersetzt verlangen könne, der sich auf der Grundlage der Zusammenveranlagung ergebe.

Nach der sog. modifizierten Nettomethode zur Ermittlung des Verdienstaufschlagschadens bestehe der Schaden, den es auszugleichen gelte, im fiktiven Nettoeinkommen des Geschädigten zuzüglich aller seiner aus dem Schadensereignis folgenden weiteren Nachteile einschließlich der auf die Schadensersatzleistung geschuldeten Steuern. Ebenso wie die Schadensberechnung nach der sog. Bruttolohnmethode habe die modifizierte Nettolohnmethode zum Ziel, den wahren und wirklichen Schaden zu ermitteln. Beide Berechnungsmethoden führten daher - richtig angewandt - nicht zu einem unterschiedlichen Ergebnis. Entscheidend sei, dass nach beiden Berechnungsmethoden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, soweit sie wegen des Schadensfalls nicht mehr anfielen, aus dem Schadensersatzanspruch des Geschädigten ausgegrenzt würden. Dabei setzten weder die Feststellung des Nettoeinkommens noch die Ermittlung des Vorteilsbetrags eine Art hypothetischer Einkommensteueranlagung des Geschädigten voraus.

BGH, Urteil vom 08. Juni 2021 – VI ZR 924/20

Leitsatz:

Ein erwerbstätiger verheirateter Geschädigter, der mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer zusammenveranlagt wird, kann von dem Schädiger, der ihm neben dem entgangenen Nettoverdienst die darauf anfallenden Steuern zu ersetzen hat, den Einkommensteuerbetrag ersetzt verlangen, der sich auf der Grundlage der Zusammenveranlagung ergibt (teilweise Aufgabe Senatsurteil vom 28. April 1970 - VI ZR 193/68, VersR 1970, 640).

Nicht mit Kraftfahrzeug erreichbares Wohngrundstück

Kein Anspruch auf Notwegerecht für Zufahrt

Zugänglichkeit durch Fußweg hinreichend

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs bedarf es für die Zufahrt zu einem über einen Fußweg erschlossenen Wohngrundstück mit einem Kraftfahrzeug keines Notwegerechts über ein angrenzendes Grundstück, welches mit dem öffentlichen Straßennetz verbunden ist. Zwar setze die ordnungsmäßige Benutzung bei einem Wohngrundstück in der Regel die Erreichbarkeit mit Kraftfahrzeugen voraus. Dieser Grundsatz gelte allerdings nicht ausnahmslos.

Dort, wo Grundstücke aufgrund ihrer besonderen Lage mit Kraftfahrzeugen nicht angefahren werden könnten oder sollten, gehöre eine solche Erreichbarkeit ausnahmsweise nicht zu ihrer ordnungsmäßigen Benutzung i.S.v. § 917 Abs. 1 BGB. Dies sei der Fall, wenn Wohnanlagen bewusst in der Weise geplant und geschaffen würden, dass der Fahrzeugverkehr von den unmittelbar zu den Wohngrundstücken führenden Wegen ferngehalten werde. Das planerische Konzept wolle in solchen Fällen durch die völlige oder weitgehende Zurückdrängung von Kraftfahrzeugen eine Wohnlage herstellen, die von den mit diesen verbundenen Belästigungen frei sei und das Wohnen attraktiv machen solle. Aus der für die Wohnnutzung erteilten Baugenehmigung ergebe sich nichts anderes. Das öffentlich-rechtliche Baurecht sehe für die Erschließung von Wohngrundstücken nicht vor, dass diese mit einem Kraftfahrzeug unmittelbar angefahren werden müssten. Eine Erschließung nach öffentlich-rechtlichem Baurecht könne durchaus auch über unbefahrbare Wohnwege erfolgen.

BGH, Urteil vom 11. Dezember 2020 – V ZR 268/19

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Innenausgleich zwischen Haftpflichtversicherern

Zur Anwendbarkeit deutschen Rechts bei EU-Auslandsberührung

BGH verweist auf Auslegung des Unionsrechts

Aus Anlass des Innenausgleichs zwischen einem deutschen und einem tschechischen Haftpflichtversicherer wegen eines Verkehrsunfalls, der sich mit einem Lkw-Gespann aus Tschechien in Deutschland ereignet hatte, musste der Bundesgerichtshof über die Frage des hierfür anwendbaren Rechts entscheiden. Der geltend gemachte Ausgleichsanspruch unterliege der Beurteilung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das ergebe die Auslegung der Rom II-VO und der Rom I-VO. Auf das durch den Unfall entstandene außervertragliche, deliktische Schuldverhältnis sei das Recht des Staates anzuwenden, in dem der durch den Unfall verursachte Schaden eingetreten sei, also das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Auch der Innenausgleich richte sich nach deutschem Recht. Art. 7 Abs. 4 Buchst. b Rom I-VO eröffne den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu bestimmen, dass auf den Versicherungsvertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden sei. Art. 46d Abs. 2 EGBGB bestimme, dass ein über eine Pflichtversicherung abgeschlossener Vertrag deutschem Recht unterliege, wenn die gesetzliche Verpflichtung zu seinem Abschluss auf deutschem Recht beruhe. Dies sei hier der Fall, denn § 1 AuslPflVG verpflichte den Halter ei-

Leitsatz:

Die ordnungsmäßige Nutzung eines Wohngrundstücks setzt dessen Erreichbarkeit mit einem Kraftfahrzeug ausnahmsweise nicht voraus, wenn das Grundstück in einem Gebiet liegt, in dem der Kraftfahrzeugverkehr nach der planerischen Konzeption von den einzelnen Wohngrundstücken ferngehalten werden soll; ein Notwegerecht kann dann nicht verlangt werden.

Leitsatz:

Zur Anwendung deutschen Rechts auf den Innenausgleich zwischen dem deutschen Haftpflichtversicherer eines in Deutschland zugelassenen Zugfahrzeuges und dem tschechischen Haftpflichtversicherer eines in der Tschechischen Republik zugelassenen Anhängers nach einem Unfall des Gespanns im Oktober 2013 in Deutschland.

nes ausländischen Anhängers, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, während das tschechische Recht abweichend von der deutschen Rechtslage eine Halterhaftung des Anhängerhalters nicht kenne.

Die Frage, ob für jedes Teilrisiko jeweils das Recht des Belegenheitsstaates gelte, stelle sich nicht. Sie würde sich nur dann stellen, wenn sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Tschechische Republik dasselbe Risiko einer Versicherungspflicht unterwürfen, was aber nicht der Fall sei.

BGH, Urteil vom 03. März 2021 – IV ZR 312/19

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Ersatz des entstandenen Reparaturaufwands

Vom Sachverständigen ermittelter Geldbetrag nicht verbindlich

Berechnung kann durch Beweisantritt widerlegt werden

Nach einem Verkehrsunfall hatte der Sachverständige voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 7.148,84 € brutto ermittelt, einen Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs von 4.500 € brutto und einen Restwert von 1.210 € brutto. Der Schädiger regulierte den Schaden auf der Grundlage des Wiederbeschaffungsaufwands. Der Geschädigte ließ sein Fahrzeug zum Preis von 5.695,49 € brutto reparieren, nutzte es weiter und machte die Differenz in Höhe von 2.615,49 € zwischen den angefallenen Reparaturkosten und der erfolgten Zahlung geltend. Der Bundesgerichtshof hält diesen Anspruch grundsätzlich für möglich.

Dem Geschädigten stehe ausnahmsweise ein Anspruch auf Ersatz des den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs um bis zu 30% übersteigenden Reparaturaufwands zu, wenn er ein besonderes Integritätsinteresse zum Ausdruck bringe. Dies setze voraus, dass er den Zustand des ihm vertrauten Fahrzeugs wie vor dem Unfall wiederherstelle, um es nach der Reparatur weiter zu nutzen. Von einer Wiederherstellung in diesem Sinne könne dabei nur dann ausgegangen werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt werde, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht habe. Die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs sei dagegen wirtschaftlich unvernünftig, wenn der Reparaturaufwand (Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen Entschädigung für den merkantilen Minderwert) den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 Prozent übersteige. In einem solchen Fall könne der Geschädigte grundsätzlich nur den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts verlangen.

Jedoch bestimmten die Angaben des vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten nicht verbindlich den Geldbetrag, den der Geschädigte als Schadensersatz gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB beanspruchen könne. Der Geschädigte sei insbesondere nicht gehindert, den Angaben des Sachverständigen konkret entgegenzutreten und geltend zu machen, der von diesem ermittelte Betrag gebe den zur Herstellung objektiv erforderlichen Betrag nicht zutreffend wieder. Die Frage sei im Falle des Bestreitens durch den Gegner auf entsprechenden Beweisantrag des Geschädigten durch Einholung eines Sachverständigengutachtens einer Klärung zuzuführen.

BGH, Urteil vom 16. November 2021 – VI ZR 100/20

Leitsatz:

Gelingt es dem Geschädigten entgegen der Einschätzung des von ihm beauftragten Sachverständigen zur Überzeugung des Tatrichters, die erforderliche Reparatur seines Fahrzeugs unter Berücksichtigung eines merkantilen Minderwerts innerhalb der 130%-Grenze fachgerecht und in einem Umfang durchzuführen, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat, und stellt der Geschädigte damit den Zustand seines Fahrzeugs wie vor dem Unfall wieder her, um es nach der Reparatur weiter zu nutzen, kann er Ersatz des entstandenen Reparaturaufwands verlangen.

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Layout:
Matthias Meier
www.inchbyinch.de